

**Antrag Nr. 7**                      **zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag am  
25.06.2022**

**Antrag:**                              **Änderung § 17 Ziffer 2 der Satzung**

Antragsteller:                      Präsidium

Antrag:                                Der Verbandstag des SHFV möge beschließen,

dass § 17 Ziffer 2 b) der Satzung wie folgt geändert wird:

### **§ 17 (Tagesordnung ordentlicher Verbandstag)**

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

(...)

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Kreistage muss außerdem folgenden Punkte umfassen:

a) ▪ Wahl der Delegierten zum SHFV-Verbandstag

~~b) Festsetzung des Tagungsortes des nächsten ordentlichen Kreistages~~

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### Begründung:

In der Praxis hat es sich als schwierig erwiesen, bereits drei Jahre im Voraus einen Ort festzulegen, da damit einhergehend ein Veranstaltungsraum verbindlich gebucht werden muss. Zudem ist kein Grund dafür erkennbar, den Ort so früh festzulegen. Vielmehr ist die rechtzeitige Festlegung bis zur Einladung zum Kreistag ausreichend.



**Antrag Nr. 8** zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag am  
25.06.2022

**Antrag:** **Änderung §§ 18 und 50 Ziff. 2der  
Satzung**

---

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen,

dass die §§ 18 und 50 Ziffer 2 der Satzung des SHFV wie folgt geändert wird:

### **§ 18 (Anträge zum ordentlichen Verbandstag)**

1. Anträge können bis zu **vier acht** Wochen vor dem Verbandstag von den Mitgliedsvereinen über die jeweiligen Kreisvorstände, von den Organen des Verbandes über das geschäftsführende Präsidium, von den Kreisorganen (**außer dem Kreistag**) über den zuständigen Kreisvorstand gestellt werden.
2. Anträge der Verbandsorgane sowie der Kreisorgane (**außer dem Kreistag**) **sollen müssen** den Kreistagen vorliegen, andernfalls können sie auf dem Verbandstag des SHFV nur im Wege der Dringlichkeit behandelt werden.
3. Anträge der Kreistage müssen der Geschäftsstelle des SHFV spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag zugegangen sein und mindestens sieben Tage vorher den Delegierten des Verbandstages vorliegen.

### **§ 50 (Kreistag, Kreisvorstand)**

1. Der Kreistag ist das oberste Organ des Kreises.
2. Die ordentlichen Kreistage finden vom Jahre 2019 an alle drei Jahre am Ende eines Spieljahres vor dem ordentlichen Verbandstag des SHFV statt. Der Kreistag ist **frühestens acht** und mindestens drei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag durchzuführen.

Der Umfang der Tagesordnung ergibt sich aus § 17 Nr. 2.

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### Begründung:

Der Beginn des Zeitfensters für die Kreistage war bisher offen. Daher war der Zeitpunkt für das Vorliegen der Anträge der Kreis- und Verbandsorgane zum Verbandstag von der

Festlegung des frühesten Kreistages anhängig. Hier soll mit einer fixen Acht-Wochen-Frist Planungssicherheit geschaffen werden.

Der Hinweis „außer den Kreistagen“ dient der Klarstellung, da der Kreistag grundsätzlich ein Kreisorgan ist. Nach dem bisherigen Wortlaut hätten aber Kreistagsanträge grundsätzlich nur Dringlichkeitsanträge beim Verbandstag sein können, da sich aus der Natur der Sache ergibt, dass sie nicht allen anderen Kreistagen vorliegen können.



Antrag Nr. 9

zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag am  
25.06.2022

Antrag:

**Änderung § 30 Ziffer 1 f) und Ziffer 5  
und § 31 Ziff. 2 der Satzung sowie  
Anhang zur Finanzordnung: Pauschale  
Aufwandsentschädigungen**

---

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen,

dass die § 30 Ziffer 1 f) und Ziffer 5 und § 31 Ziffer 2 der Satzung des SHFV einschließlich der „Pauschalen Aufwandsentschädigungen“ im Anhang zur Finanzordnung des SHFV wie folgt geändert werden:

### § 30 (Präsidium)

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
- b) den Vorsitzenden der Kreisfußballverbände
- c) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
- d) dem Vorsitzenden der Revisionsstelle
- e) den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, des Sportgerichtes und des Sportjugendgerichtes
- f) ~~dem Vorsitzenden des Ehrenrates des SHFV~~
- g) f) dem Vorsitzenden des Ältestenrates des SHFV
- h) g) den Mitgliedern der Geschäftsführung des SHFV

2.

- a) Die Präsidiumsmitglieder der Ziffer 1a) und 1c), mit Ausnahme des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht, haben Einzelstimmrecht.
- b) Die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände haben gewichtetes Stimmrecht, wobei die Gewichtung in analoger Anwendung des § 19 Nummer 2 ermittelt wird, in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderungen von Bestimmungen der Satzung
  - Kreisrelevante Angelegenheiten, wobei die Frage der Kreisrelevanz in der Geschäftsordnung des Präsidiums im Detail geregelt wird.In allen anderen Angelegenheiten haben die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände Einzelstimmrecht.
- c) Der Vorsitzende des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht sowie die zu 1d) bis 1h) Genannten haben beratende Stimme.

3. Das Präsidium tritt auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums oder eines Drittels seiner Mitglieder mindestens fünfmal im Geschäftsjahr zusammen.
4. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Ausschusses stimmberechtigt vertreten lassen, die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände durch ein anderes Mitglied ihres geschäftsführenden Kreisvorstandes.
5. Die Vorsitzenden der Gerichte **und** des Ältestenrates ~~und des Ehrenrates~~ können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gremiums vertreten lassen. Der Vorsitzende der Revisionsstelle kann sich durch einen Revisor vertreten lassen.
6. Die Kosten des Präsidiums trägt der SHFV.
7. Anträge zum Präsidium müssen der Geschäftsstelle des SHFV spätestens 14 Tage vor der Präsidiumssitzung zugegangen sein und mindestens sieben Tage vorher den Mitgliedern des Präsidiums vorliegen. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
8. Die Ablehnung eines Antrages, welcher zuvor durch den Jugendbeirat mit entsprechender Mehrheit verabschiedet worden ist, bedarf im Präsidium einer 3/4-Mehrheit.
9. Die Präsidiumsmitglieder gem. Nummer 1a) und 1c) werden auf den ordentlichen Verbandstagen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.
10. Die Präsidiumsmitglieder nach Nummer 1b) sowie 1d) - 1h) gehören dem Präsidium kraft Amtes an.

### **§ 31 (Aufgaben des Präsidiums)**

1. Das Präsidium ist nach dem Verbandstag das zweithöchste Organ des Verbandes.
- ~~2. Es kann einen Ehrenrat, bestehend aus den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern berufen. Näheres regelt die Richtlinie zur Bildung eines Ehrenrates, die vom Präsidium zu beschließen ist.~~

(...)

*(Die nachfolgenden Ziffern verändern sich entsprechend.)*

## Pauschale Aufwandsentschädigungen (Anhang zur Finanzordnung)

Funktion	Monatlich (bis zu)	Jährlich (bis zu)
Präsident des SHFV	60,00 €	720,00 €
Vizepräsidenten des SHFV	50,00 €	600,00 €
Vorsitzende von Verbandsausschüssen und der Revisionsstelle	40,00 €	480,00 €
Vorsitzender des Verbandsgerichtes	40,00 €	480,00 €
stv. Vorsitzende von Verbandsausschüssen	35,00 €	420,00 €
<del>Vorsitzender des Ehrenrates</del>	<del>///</del>	<del>50,00 €</del>
Vorsitzender des Ältestenrates	///	50,00 €
Beisitzer in Verbandsausschüssen/Lehrstäbe/Revisionsstelle (jeweils)	30,00 €	360,00 €
Vorsitzender von Kommissionen	30,00 €	360,00 €
Mitglieder in Kommissionen (jeweils)	20,00 €	240,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportgerichtes	40,00 €	480,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportjugendgerichtes	40,00 €	480,00 €
Beisitzer in SHFV-Gerichten (jeweils)	30,00 €	360,00 €
Kassenprüfer	///	50,00 €
<del>Mitglieder Ehrenrat</del>	<del>///</del>	<del>///</del>
Mitglieder Ältestenrat	///	///
Vorsitzende der KFV	Vorsitz	60,00 €
Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände der KFV	ende der	50,00 €
Vorsitzende der Kreisausschüsse und sonstige Vorstandsmitglieder der KFV	Kreissgerichte	40,00 €



Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Da der Ältestenrat bereits die dem Ehrenrat ursprünglich zgedachte Funktion erfüllt, bedarf es dieses Gremiums nicht. Der Ehrenrat würde allein aus Mitgliedern „qua Amtes“ bestehen, die keine Aufgabe hätten. Daher wurde dieses Gremium auch nie eingerichtet.

*(Hinweis: Sofern Antrag Nr. 2 angenommen wird, verändert sich die Abfolge der Buchstaben in § 30 Ziffer 1 entsprechend.)*





**Antrag Nr. 10**

**zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag  
am 26.06.2022**

**Antrag: Änderung §§ 40 Ziff. 2 und 43 Ziff. 2 der Satzung**

---

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen,

dass die §§ 40 Ziffer 2 und 43 Ziffer 2 der Satzung wie folgt geändert werden:

#### **§ 40 (SHFV-Ausschuss für Qualifizierung)**

(...)

2. Der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung leitet das Lehr- und Bildungswesen im SHFV. Er ist insbesondere zuständig für die Weiterentwicklung und Pflege der SHFV-Ausbildungsordnung, der Konzeptionierung und Weiterentwicklung der dezentralen und zentralen Lehrangebote.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen überträgt der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung die entsprechende Aufgabenwahrnehmung an den Kreislehrwart, sofern dieses seitens des jeweiligen Kreisfußballverbandes gewünscht wird.

Grundsätzlich bedient sich der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung bei der Umsetzung seiner Maßnahmen eines von ihm zu ~~berufenden~~ **benennenden** und zu leitenden Referentenpools.

#### **§ 43 (SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung)**

(...)

2. Der SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung ist zuständig für die Konzeption und Weiterentwicklung der sozialen Projekte und der sozialen Verantwortung innerhalb des SHFV; insbesondere für die Themenbereiche Inklusion, Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt, Konfliktmanagement, Integration, Fair Play und Gleichberechtigung.

Bei der Beratung und Umsetzung seiner Aufgaben bedient er sich eines von ihm zu ~~berufenden~~ **benennenden** und zu leitenden Referentenpools.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Änderung erfolgt zwecks Vereinheitlichung mit § 5 Ziffer 2 der SHFV-Ausbildungsordnung.

Dort lautet es: „Er (SHFV-Ausschuss für Qualifizierung) benennt die Referenten und leitet den Referentenpool.“

Die Referenten bekleiden kein Amt, sondern werden im Rahmen einer Übungsleiter-/Honorarvereinbarung tätig.

Die Änderung in § 43 Ziffer 2 der Satzung erfolgt im Gleichklang mit § 40 Ziffer 2 der Satzung.



**Antrag Nr. 11**

**zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag am  
25.06.2022**

**Antrag: Ergänzung § 49 Ziffer 2 der Satzung**

---

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Satzung des SHFV wird in § 49 wie folgt ergänzt:

### **§ 49 (Kreisorgane)**

1. Die Organe der Kreise sind:
  - a) der Kreistag
  - b) der Kreisvorstand
  - c) der geschäftsführende Kreisvorstand
  - d) der Kreisspielausschuss
  - e) der Kreis- Frauen- und Mädchenausschuss, wobei die Bildung den Kreistagen vorbehalten ist
  - f) der Kreisjugendausschuss
  - g) der Kreisschiedsrichterausschuss
  - h) das Kreisgericht
2. Die Organe gemäß Ziffer 1 sind berechtigt, jeweils bis zu zwei Nachwuchskräfte (Hospitanten) ohne Stimmrecht in ihr jeweiliges Organ berufen zu lassen. Die Berufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des Kreisfußballverbandes. Die Hospitanten müssen spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt ihrer Berufung an in ihrer Funktion als Hospitanten ausscheiden.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### Begründung:

Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Praktikabilität. Die Entscheidung soll auf der Ebene getroffen werden, die betroffen ist. Auf Verbandsebene ist gemäß § 14 Ziff. 4 der Satzung das geschäftsführende Präsidium für die Berufung zuständig



Antrag Nr. 12

zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag  
am 25.06.2022

**Antrag: Änderung §§ 50 Ziffer 3 und 52 der Satzung**

---

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Satzung des SHFV wird in den §§ 50 Ziff. 3 und 52 wie folgt geändert:

### § 50 (Kreistag, Kreisvorstand)

(...)

3. Der Kreisvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer bzw. Schriftführer, sofern er ehrenamtlich tätig ist
- d) dem Beauftragten für Finanzen
- e) den Vorsitzenden der Kreisausschüsse gem. § 49

Beschließt der Kreistag, einen Kreis- Frauen- und Mädchenausschuss zu bilden, gehört ~~die der~~ Vorsitzende mit der Wahl für drei Jahre dem Kreisvorstand an.

(...)

### § 52 (Kreisausschüsse, Kreisgerichte)

(...)

Solange kein Kreis- Frauen- und Mädchenausschuss besteht, gehört dem Kreisspielausschuss ferner eine Kreisfrauenreferent~~in~~ an. ~~Sie Er~~ wird auf dem ordentlichen Kreistag für drei Jahre, jedoch längstens bis zur Einrichtung eines Kreis-Frauen- und Mädchenausschusses gewählt. Der Kreisjugendausschuss gehört zusätzlich eine Vertreter~~in~~ des Mädchenbereiches an. So lange es keinen Frauen- und Mädchenausschuss gibt, nennt sich dieser „Kreismädchenreferent~~in~~“ und wird auf dem Kreisjugendtag für drei Jahre gewählt. Gibt es einen eigenen oder kreisübergreifenden Kreis-Frauen- und Mädchenausschuss, gehört eine Beisitzer~~in~~ dieses Organs dem jeweiligen Kreisjugendausschuss an. Eine Wahl auf dem Kreisjugendtag ist dann nicht notwendig.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit der rein weiblichen Form werden Personen männlichen und diversen Geschlechts formal vom Amt ausgeschlossen. Auch diese sollen aber Zugang zu den Ämtern im Frauen- und Mädchenbereich haben. So lautet es bereits in § 2 Ziffer 3 der Satzung des SHFV.

Sofern hier nur die männliche Form genannt wird, wird auf § 4 Ziffer 4 der Satzung des SHFV verwiesen, wonach die Satzung und Ordnungen in ihrer sprachlichen Fassung für Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gelten.



Antrag Nr. 13

zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag am  
25.06.2022

**Antrag: Ergänzung § 50 der Satzung**

---

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen,

dass § 50 der Satzung des SHFV um die folgende Ziffer 3 ergänzt wird, nachfolgende Ziffern bleiben bei veränderter Nummerierung unberührt.

**§ 50 (Kreistag, Kreisvorstand)**

1. Der Kreistag ist das oberste Organ des Kreises.
2. Die ordentlichen Kreistage (...)
3. **Einladungen zu den ordentlichen Kreistagen müssen spätestens vier Wochen vorher schriftlich über das E-Postfach unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung der Delegierten erfolgt über das E-Postfach ihres Vereines.**  
**Bei außerordentlichen Kreistagen beträgt die Frist eine Woche, im Übrigen gilt Ziffer 3 Absatz 1.**
4. ~~3.~~ Der Kreisvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer bzw. Schriftführer, sofern er ehrenamtlich tätig ist,
  - d) dem Beauftragten für Finanzen
  - e) den Vorsitzenden der Kreisausschüsse gem. § 49.

(....)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Einladung zu den Kreistagen war bisher nicht näher geregelt und soll zur Vermeidung von Unklarheiten konkretisiert werden.



**Antrag Nr. 14**

**zum 47. ordentlichen SHFV-  
Verbandstag am 25.06.2022**

**Antrag:**

**Ergänzung § 55 Ziffer 6 der Satzung**

**Voraussetzung für die Mitgliedschaft in Organen,  
Arbeitskreisen, Kommissionen und Lehrstäben**

---

Antragsteller:

Präsidium

Antrag:

Der Verbandstag möge folgende Ergänzung des § 55 der  
Satzung beschließen:

### **§ 55 (Amtsführung und Tätigkeitsbeschränkungen)**

(...)

6. Die Mitglieder der Organe, Arbeitskreise, Kommissionen und Lehrstäbe müssen Mitglied in einem Mitgliedsverein des SHFV sein. Die Vereinsmitgliedschaft ist auf Verlangen gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium bzw. dem zuständigen Kreisvorstand nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht, ist das Mitglied abzurufen. Hiergegen ist die Beschwerde gemäß § 63 der Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.

Der Verstoß gegen diese Regelung berührt nicht die Wirksamkeit von Beschlüssen, an denen das Mitglied ohne Vereinsmitgliedschaft mitgewirkt hat.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### Begründung:

An verschiedenen Stellen regeln die Ordnungen des SHFV, dass am Spielbetrieb Beteiligte einem Mitgliedsverein des SHFV angehören müssen. Damit sind die betroffenen Personen den Sanktionsmöglichkeiten des SHFV – insbesondere § 9 der Satzung i.V. mit §§ 10-22 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) – unterworfen. Klarstellend wird mit dieser Regelung festgestellt, dass dieses auch für die Mitglieder der Organe, Arbeitskreise, Kommissionen und Lehrstäbe auf Verbands- und Kreisebene gilt.

Weist ein Mitglied auf Verlangen seine Vereinsmitgliedschaft nicht nach, erfüllt es nicht mehr die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in dem betroffenen Gremium und muss daher entsprechend § 33 Ziffer 6 der Satzung abberufen werden. Gegen diese

Verwaltungsmaßnahme ist die Beschwerde gemäß § 63 RVO beim Ausschuss für Satzung und Recht möglich.

Weiterhin wird klargestellt, dass die Wirksamkeit von Beschlüssen nicht berührt wird, wenn ein Mitglied beteiligt war, das seine Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des SHFV nicht nachweist.





Antrag Nr. 15

zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag am  
25.06.2022

**Antrag: Änderung § 71 Ziffer 4 der Satzung**

---

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen,

dass § 71 Ziffer 4 der Satzung gestrichen wird:

**§ 71 (Haftung der Vereine)**

1. Der Verwaltung und Rechtsprechung des Verbandes unterstehen die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder.
2. Die Mitgliedsvereine sind für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder, ihrer Angestellten und Mitarbeiter sowie Beauftragten dem Verbands gegenüber verantwortlich.
3. Sie haften dem Verbands für Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder, ihrer Angestellten und Mitarbeiter sowie Beauftragten mit Ausnahme von Strafen, die diesen als Mitglied eines Verbands- bzw. Kreisorgans auferlegt wurden.
4. ~~Hat das bestrafte Mitglied inzwischen seinen Verein gewechselt, so haftet für die Geldstrafe der neue Verein anstelle des alten.~~

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

§ 71 der Satzung fixiert die Haftungsverantwortung der Vereine bei Zahlungsverpflichtungen der in der Ziffer 3 angezeigten Personen. Dieses ergibt sich zudem aus der in der Ziffer 2 hinterlegten Handlungsverantwortung. Hiermit wird auch der Zeitpunkt des Eintritts der Verantwortung festgelegt: Person aus Ziffer 3 ist Mitglied eines Vereins – dieser haftet zum Zeitpunkt des Handelns bzw. Unterlassens dieser Person.

Diese zeitliche Komponente ist deckungsgleich mit der Festlegung aus dem § 10 Ziffer 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des SHFV

**§ 10 Strafen**

*3. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder oder Spieler verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein, dem der Bestrafte zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte, für die gegen einen Trainer verhängte Geldstrafe ersatzweise der Verein, bei dem der Trainer zum Zeitpunkt des Vergehens beschäftigt war.*

Dieser o. g. Wortlaut ist absolut identisch mit dem aus § 6 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV.

Analog ist die Lesart auch beim § 5 Nr. 3 der DFB Rechts- und Verfahrensordnung

### **§ 5 Zuständigkeit, Strafen, Einstellung**

*3. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder und Spieler verhängt werden, kann der Verein des Bestraften von dem entscheidenden Rechtsorgan in Anspruch genommen werden. Eine verhängte Geldstrafe ist vom Spieler zu zahlen.*

Weiterhin hat die beanstandete Ziffer 4 der Satzung nur die Geldstrafe festgelegt, so dass entsprechend der Regelungen bzgl. der Haftung für die Kosten gemäß der §§

### **32 Rechts- und Verfahrensordnung SHFV Kostenregelungen**

*5. Für die einem Betroffenen auferlegten Verfahrenskosten besteht eine Mithaftung des Vereins.*

### **37 DFB Rechts- und Verfahrensordnung Kosten**

*4. § 5 Nr. 3. Abs.1 und Nr. 4. gelten sinngemäß*

### **31 NFV Rechts- und Verfahrensordnung Verfahrenskosten**

*(4) Für die Zahlung von Personen auferlegten Verfahrenskosten haftet deren Verein.*

ohnedies der abgebende Verein in der Verantwortung stünde.

Letztlich ist die beanstandete Nr. 4 des § 71 der Satzung die einzige Bestimmung, die die Haftungsübergabe an einen aufnehmenden Verein festlegt. Hiermit wird die Rechtssystematik aus der hiesigen, der NFV und der DFB Rechts- und Verfahrensordnung durchbrochen und läuft dieser konträr. Da die Normen der Satzung jedoch als höchstes Recht anzusehen sind – quasi als Gesetz und Grundlage für nachrangige Ordnungen -, müsste dieser auch gefolgt werden. Eine große Problematik ergäbe sich dann, wenn die bestrafte Person einen übergebietlichen Vereinswechsel vornimmt. Hier gilt die hiesige Satzung nicht und übergeordnete Regelungen aus dem NFV oder DFB stehen nicht im Gleichklang, so dass es zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung mit Personen, die innerhalb des SHFV den Verein wechseln, kommen muss.

Aus der hiesigen Recherche hat sich ergeben, dass die Ziffer 4 des § 71 der Satzung eine „Altlast“ aus dem § 67 Nr. 3 der Satzung bis 2017 sein dürfte und die entsprechende Anpassung langläufigen Rechts übersehen wurde.



**Antrag Nr. 16**

**zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag  
am 25.06.2022**

**Antrag: Änderung § 72 Ziffer 6 der Satzung**

---

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Satzung des SHFV wird in § 72 Ziff. 6 wie folgt geändert:

6.

Die Vereine übertragen ihre, sich aus ~~§ 11 Abs. 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)~~  
~~Art. 28 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung~~ ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über  
die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien GmbH & Co. KG getroffenen  
technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Landesverband.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Anpassungen sind durch die Änderung der Rechtslage und der DFB-Gesellschaft  
erforderlich.